

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.08.2022

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Aluminiumschmelzanlage und Gießerei durch die Umrüstung des Schmelzofens S1 und weiterer Maßnahmen der Firma Speira GmbH, Rheinwerk Neuss, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Speira GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss mit Bescheid vom 17.08.2022 den Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die Aluminiumschmelzanlage und Gießerei auf dem Grundstück Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:**

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

## Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Speira GmbH  
Rheinwerk  
Koblenzer Straße 122  
41468 Neuss

Datum: 17.08.2022

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:  
53.03-0082185-0030-G16-  
0067/21  
bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld  
Zimmer: 245  
Telefon:  
0211 475-9334  
Telefax:  
0211 475-2790  
michael.gratzfeld@  
brd.nrw.de

## Genehmigungsbescheid

**53.03-0082185-0030-G16-0067/21**

Auf Ihren Antrag vom 09.09.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### I. Tenor

1.

**Der Firma Speira GmbH, Rheinwerk, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch:**

- **Errichtung und Betrieb eines Chlorgasversorgungssystems zur Versorgung der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 mit einem**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleber Straße



Datum: 17.08.2022

Seite 2 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-  
0067/21

**Argon-Chlorgas-Gemisch, bestehend aus einem Chlorklager für 2 Chlorfässer (Inhalt je 500 kg), einem Chlorgasverdampfer, einer Mischstation zur Erzeugung des Argon-Chlorgas-Gemischs, den Rohrleitungen im Chlorklager, vom bestehenden Argontank zur Mischstation und von der Mischstation zu den Gießanlagen sowie der erforderlichen der Mess-, Regel- und Sicherheitstechnik.**

- **Errichtung und Betrieb der Einrichtungen zum Einbringen des Argon-Chlorgas-Gemischs in die Gießanlagen in 2 Baustufen:**

**Baustufe 1 ein mobiler Ofenimpeller für die Gießanlagen 50, 60 und 70 sowie zwei stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 80.**

**Baustufe 2 zwei weitere stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 70 und ein weiterer mobiler Ofenimpeller für die Gießanlage 50.**

**Über die Ofenimpeller können alternativ zum Argon-Chlorgas-Gemisch chloridische Salze (Gemisch Magnesium- und Kaliumchlorid) mit dem Inertgasstrom in die Öfen eingebracht werden.**

- **Umrüstung des Schmelzofens S1 zum Einsatz organisch verunreinigter Aluminiumschrotte bis zu 5 % Organikanteil je Charge durch Anpassung der Ofensteuerung und Brenner-technologie, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 16.000 kW auf 16.800 kW, Modifikation der Ofenabsaughaube, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Abkrätzmaschine, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Chargiermaschine und Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (60.000 l) einschließlich Verdampfer.**



Datum: 17.08.2022

Seite 3 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-  
0067/21

**Installation einer Einfüllrinne am Schmelzofen S 1 zum Befüllen mit Flüssialuminium aus Tiegeln und Neuordnung des Auslassrinnensystems des Schmelzofens S 1 zum Befüllen von Flüssigmetalltiegeln aus dem Ofen. Die bisher eingesetzte Kippstation entfällt damit.**

- **Erweiterung der für den Einsatz in den Schmelzöfen S1 und S2 zugelassenen Aluminiumschrotte um Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis.**
- **Installation einer Funkenlöschanlage vor der Gasreinigungsanlage 1 (GRA 1) und Einbringung von Herdofenkoks in den Abgasstrom zur GRA 1.**
- **Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tiegelvorwärmstation und 6 Tiegelwarmhaltestationen.**
- **Errichtung und Betrieb einer Befundigung für Aluminiumschrotte zur Prüfung von Schrottpaketen und –chargen mit Anschluss an die Gasreinigungsanlage 2 (GRA 2).**
- **Neuordnung des Krätzehandlings durch Einsatz von drei Krätzepressen und einer Krätzewaage sowie die Einrichtung von zwei Krätzecontainer-Lagerbereichen außerhalb der Gießereihalle für insgesamt 22 Krätzecontainer. Die bisherige Krätzestation Nord entfällt und von den vorhandenen Krätzkühlhauben bleiben 13 bestehen.**
- **Lagerung von Filterstaub der Gasreinigungsanlagen 1 und 2 in Containern außerhalb der Gießereihalle.**
- **Erweiterung der Lagerflächen für Aluminiumschrotte im Festmetalllager Nord um ca. 750 m<sup>2</sup> und die Lagerkapazität um ca. 700 t. Die Lagerfläche in den Festmetalllagern Nord und Ost in der Gießereihalle beträgt nun insgesamt ca. 4050 m<sup>2</sup> und die Lagerkapazität ca. 4.300 t Aluminiumschrotte.**



- **Einrichtung von Lagerflächen für Festmetall in Form von Masseln oder internen Kreislaufmetallen (Kopf und Fußteile, Ausschussbarren) außerhalb der Gießereihalle an den Festmetalllagern Nord und Ost.**
- **Lagerung von Regeneratorkugeln in Containern außerhalb der Gießereihalle.**
- **Errichtung eines Lagerbereichs für Gv-Mulden außerhalb der Gießereihalle.**
- **Einsatz eines chlorit-/hypochlorithaltigen Biozides in den Verdunstungskühlanlagen KT 1 und KT 2.**
- **Die genehmigten Kapazitäten der Gießerei (Schmelzleistung 370.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Festmetalleinsatz an Aluminium und Legierungsmetallen), Produktionskapazität 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr) bleiben unverändert.**

Datum: 17.08.2022

Seite 4 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

auf dem Werksgelände in 41468 Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.



Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Datum: 17.08.2022

Seite 5 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

## **II. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

Eingeschlossen ist:

- Die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)
- Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lagerflächen zur Lagerung von Aluminiumschrotten mit Anhaftungen



### **III. Erlöschen der Genehmigung**

Datum: 17.08.2022

Seite 6 von 13

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Gießerei während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **11.040.000 €** festgelegt.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**24.409,00 €**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1. und 15h.5.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Firma Speira GmbH für den Standort Rheinwerk über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Prüfung der Verpflichtung zur



Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

Datum: 17.08.2022

Seite 7 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

## **V. Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Unter dem 09.09.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 09.09.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass nach Ergänzung der Antragsunterlagen am 05.10.2021 und 08.10.2021 der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 15.10.2021 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Neuss, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss, und die Dezernate 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.





Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Datum: 17.08.2022

Seite 8 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

## **2. Rechtliche Begründung:**

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Neuss und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.



Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Datum: 17.08.2022

Seite 9 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Abfallrechts, des Immissionsschutzes, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 09.09.2021 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität nicht ändert, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Gießerei wurde zuletzt mit Datum vom 31.07.2014 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-



prüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Datum: 17.08.2022

Seite 10 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme von Lagerflächen außerhalb des Gießereigebäudes nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage (Schmelzleistung, Produktionskapazität) ändern sich nicht. Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

In der Gießerei wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 2.5b aufgelistet ist, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nicht-



eisenmetallindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, Dezember 2001) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist mit der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050) erfolgt.

Die in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Regelungen zu den Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen berücksichtigen die Umsetzung der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie in Form der Neufassung der TA Luft 2021.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Speira GmbH, Rheinwerk, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 8a BImSchG wird der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite

Datum: 17.08.2022

Seite 11 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21



der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Datum: 17.08.2022

Seite 12 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-0067/21

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4



Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 17.08.2022

Seite 13 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0082185-0030-G16-

0067/21

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.*

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.*

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0082185-0030-G16-0067/21**

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Allgemeines**

**1.**  
Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

**2.**  
Vorausgegangene Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden, sie sind ebenfalls an der Betriebsstätte aufzubewahren.

**3.**  
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

**Baurecht/Brandschutz**

**4.**  
Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen:

- die Nachweise über die Standsicherheit für die Errichtung statisch relevanter Bauteile, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein müssen.  
Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

## 5.

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros ÖKOTEC Fire & Risk, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christoph Fitzen, vom 03.09.2021, ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und dem Betrieb der Anlage verbindlich.

Die beigefügten visualisierten Pläne (Anhang Plannummer 00 und 01) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

Änderungen des beantragten Vorhabens in der Bauzeit sind nur zulässig wenn die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

## 6.

Entgegen der Übersicht des Brandschutzkonzeptes, sind die im Bestand vorhandenen nord-westlichen Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge von der Feuerwehrumfahrt zu dem Objekt, zu erhalten.

Sämtliche geplanten Feuerwehrflächen sind gemäß Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu erstellen.

Grundsätzlich sind sämtliche Einzelheiten im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

## 7.

Die vorhandene Brandmeldeanlage ist aufgrund der Baumaßnahme anzupassen. Diese Änderungen der vorhandenen Brandmeldeanlage sind nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Weitere Einzelheiten sind den „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ zu entnehmen und im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Für die Brandmeldeanlage ist ein Meldergruppenverzeichnis sowie eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen.

Informationen zur Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.11 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen
- 10.14 Meldergruppenverzeichnis
- 10.15 Brandfallsteuermatrix

## 8.

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe



der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.20 Feuerwehrpläne

#### **9.**

Die vorhandenen Feuerwehr-Laufkarten sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehr-Laufkarten ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung, abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Laufkarten sind an der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.13 Feuerwehr-Laufkarten

#### **10.**

Das Chlorgaslager ist nach DIN 19606, DGUV R 107-001 und BG RCI M 020 zu errichten und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist ein aktueller Prüfnachweis vorzulegen.

#### **11.**

Durch den Betreiber ist ein Chlorgasalarmplan nach 5.10 DGUV R 107-001 aufzustellen und im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

#### **12.**

Auf dem Gebäude Nr. 70 (Schalthaus) ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) zu installieren. Weitere Windrichtungsanzeiger an anderen strategischen Punkten sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

#### **13.**

Wird im Chlorgaslager durch das Chlorgaswarnsystem ein Chlorgasausbruch (Austrittsrate über  $10 \text{ ml/m}^3$ ) gemeldet, muss eine automatische Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr über die Brandmeldeanlage erfolgen. Die Alarmmeldung muss als eigenständiges Objekt in der Kreis-Leitstelle Neuss aufgeschaltet werden. Dies wird in der Regel über einen eigenen Hauptmelder realisiert. Einzelheiten sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Informationen zur Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.11 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

#### **14.**

Um im Einsatz den Rettungskräften die Orientierung und Erkundung der Lage vor Ort zu erleichtern, sind sämtliche Rohrleitungen nach DIN 2403 in angemessenen Abständen an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten (z.B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen) und in ihrem Verlauf deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

#### **15.**

Gegen die unter Ziffer D.9 des Brandschutzkonzeptes geplante natürliche Entrauchung bestehen keine Bedenken. Zuluftflächen sowie Bedienstellen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.

Die Tore, die in die Zuluftflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Hier sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen.

Die Tore sind von außen mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „RWA-Zuluft“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 105 x 297 zu kennzeichnen.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und - von Hand - von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist.

Die Bedienstellen sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 74 x 210 zu kennzeichnen.

Diejenigen Zugangstüren hinter denen sich die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden, sind -von außen- mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Bedienstelle Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Die RWA ist in regelmäßigen Zeitabständen alle 6 Jahre von einem Prüfsachverständigen oder Prüfberechtigten (PrüfVO) zu prüfen und zu warten. Das Ergebnis ist in einem Prüfbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Informationen zur Errichtung und Kennzeichnung natürlicher Rauchableitungsöffnungen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 30.13 Natürliche Rauchableitung

#### **16.**

Hallen, Zugangstor und Tür – Kennzeichnung:

Im gesamten Werk sind die Gebäude, Zugangstore und Türen zu den Gebäuden zu kennzeichnen, damit eine Orientierung im Einsatzfall möglich ist. Die Kennzeichnung muss mit den Feuerwehrplänen und Feuerwehr-Laufkarten identisch sein.

Beispielhafte Kennzeichnung der Tür- und Toranlagen:

Die Tor Kennzeichnung i.d.R. neben dem Tor- und die Türkennzeichnung i.d.R. auf dem Türblatt.

z.B.:



Die Kennzeichnung informiert die Einsatzkräfte wohin sie sich bewegen.

Entsprechend der o.a. Systematik sind auch die Verbindungstüren und -tore, zwischen Hallen und Brandabschnitten, zu kennzeichnen.

Sämtliche Tür- und Toranlagen sind entsprechend der o.a. Beispiele nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen müssen im geschlossenen, so wie offenen Zustand der Tür / des Tores sichtbar sein.

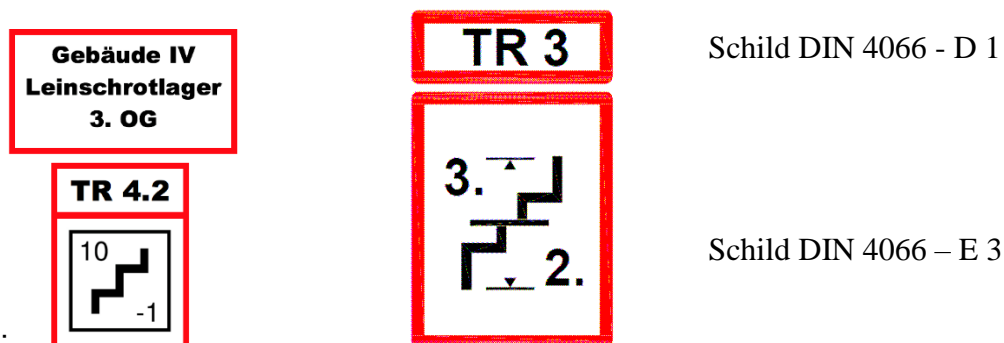
Die Ausführung der Kennzeichnung hat in Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung zu erfolgen.

## 17.

Zur Orientierung der vorgehenden Einsatzkräfte ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Treppen so gekennzeichnet werden, dass sie zu jeder Zeit feststellen können, wo sie sich befinden.

Die Treppenraumkennzeichnung vor Ort muss mit der Kennzeichnung der Treppenräume im Feuerwehr-Plan sowie den Feuerwehr-Laufkarten im Einklang stehen.

Beispielhafte Kennzeichnung der Zugänge der Treppen (z.B.: auf den Türen – bei Treppenräumen, an den Geländern – bei ungeschützten Stahltreppen):



z.B.:

Sämtliche Treppen, sowohl die geschützten als auch die ungeschützten, sind entsprechend des o.a. Beispiels nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Ausführung der Kennzeichnung hat in Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung zu erfolgen.

## **Bodenschutz bei Bauarbeiten**

### **18.**

Bei Erdbaumaßnahmen sind diese durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorzulegen.

## **Arbeitsschutz**

### **19.**

Die für den Wechsel der Chlorgasbehälter vorhandene persönliche Schutzausrüstung (u.a. Atemschutzvollmaske) ist an einer geeigneten Stelle am oder in räumlicher Nähe zum Chlorgaslager bereitzustellen, sodass diese jederzeit und insbesondere im Gefahrenfall für die Mitarbeiter zugänglich ist. Der Chlorgasbehälterwechsel hat immer mit einer Atemschutzmaske zu erfolgen.

## **Abfallwirtschaft**

### **20.**

Folgende Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV, die der internen Beschreibung gemäß der nachfolgenden Tabelle entsprechen dürfen, soweit mit X gekennzeichnet, in den Schmelzöfen S1 und S2 eingesetzt werden:

Abfall-schlüssel	Beschreibung	Interne Beschreibung	Herkunfts-bereich	S 1	S 2
09 01 99	Abfälle a.n.g	Lithographieplatten	09 Abfälle aus der fotografischen Industrie	X	X
10 03 99	Abfälle a.n.g	Al-Gussbestandteile	03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	X	X
10 10 99	Abfälle a.n.g	Al-Gussbestandteile	10 Abfälle aus thermischen Prozessen	X	X
12 01 03	NE Metallfeil- und drehspäne	Al-Späne	12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	X	X

12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Al-Feinteile < 2 mm	Siehe 12 01 03	X	X
12 01 99	Abfälle a.n.g	Al-Prozessschrotte, saubere, unlackierte Dosen, interne Prozessschrotte, sonstige Verpackungschrotte	Siehe 12 01 03	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen aus Aluminium, lackierte und unlackierte sonstige Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	Al-Essensverpackungen	Siehe 15 01 04	-	X
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Gemischte Al-Essensverpackungen	Siehe 15 01 04	-	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	Al-Produktionsschrotte aus Chassisfertigung	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	X	X
17 04 02	Aluminium	Sortierter Al-Schredder aus Profilen, Fassadenblech und /oder sonstiger Infrastruktur	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	X	X
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Al-Granulate aus der pyrolytischen Aufbereitung von Al-Verpackungs- und Verbundmaterialien	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	-	X
19 01 99	Abfälle a.n.g	Al-Granulate aus der Aufbereitung von Müllverbrennungaschen	Siehe 19 01 18	-	X

19 05 99	Abfälle a.n.g	Al-Granulate aus der Aufbereitung von NE-Metallfraktionen aus den MBA/MBT Prozessen zur Verwertung von festen Abfällen	Siehe 19 01 18	-	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Sortierter Aluminium Shredder aus Profil / Rohr / Blech und sonst. Infrastrukturverwendung	Siehe 19 01 18	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	Sortierter Aluminium Shredder aus Profil / Rohr / Blech und sonst. Infrastrukturverwendung	Siehe 19 01 18	X	X
20 01 40	Metalle	Al-Schrotte aus Kreislaufsammelungsprozessen, z.B. Al-Dosen ex Pfandsystem, Al-Verpackungsschrotte ex dualen Systemen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	-	X

### 21.

Die angelieferten Abfälle sind vor dem Einsatz in im Schmelzofen S 1 einer optischen Kontrolle auf einen sichtbaren Ölaustritt zu überprüfen und auf den Fremdkörperanteil, den Feuchtegehalt und den Organikgehalt zu analysieren. Der Organikanteil muss unter 6 % liegen. Walzblanke Schrottrückläufe aus dem eigenen Unternehmen, deren Zusammensetzung bekannt ist, sind von der Kontrolle ausgenommen.

Für den Einsatz im Schmelzofen S 2 gilt weiterhin die Nebenbestimmung Nr. 43 des Genehmigungsbescheides Az.: 56.01-01.3.4/3.8-4885 vom 28.11.2006.

### 22.

Vor der ersten Annahme von Abfällen für den Einsatz im Schmelzofen S 1 gemäß Nebenbestimmung Nr. 20 sind im Rahmen einer Vorabkontrolle Informationen über den Abfall (Lieferant, Beschreibung, Sollanalytik, Art der Verpackung) einzuholen. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 23.

Die Annahme der Abfälle für den Einsatz im Schmelzofen S 1 ist nach Art (Abfallschlüssel gemäß AVV und Beschreibung) und nach Menge zu dokumentieren (Nachverfolgungssystem / Kataster). Die Erfassung kann auch im Betriebstagebuch erfolgen.

## **Bodenschutzrechtliche Anforderungen**

### **Vorgelegter Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)**

#### **24.**

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient Kapitel 6 des AZB vom 24.01.2022. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

#### **25.**

##### **Rückführungspflicht**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

## **Immissionsschutz**

### **Einsatzstoffe im Schmelzofen S 1**

#### **26.**

Der Metalleinsatz je Charge im Schmelzofen S 1 ist zu dokumentieren. Dabei muss die Art und Menge der einzelnen eingesetzten Schrotte (Abfallschlüsselnummer, Beschreibung) und der Organikanteil je Charge ersichtlich sein. Die Angaben sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Beim Einsatz organikhaltiger Schrotte darf der Organikanteil maximal 5 % pro Charge und 5 % je gesamte Ofenfüllung betragen. Einzelne Schrottpakete bzw. Teile einer Charge dürfen einen Organikanteil von bis zu 6 % aufweisen. Überschreiten die Emissionswerte für Gesamtkohlenstoff aus Einzelmessungen oder kontinuierlichen Messungen den festgelegten Emissionswert für

die Emissionsquelle 30010 muss der Organikanteil je Charge entsprechend reduziert werden.

**27.**

Im Abgasstrang des Schmelzofens S 1 sind die Parameter Kohlenmonoxid (CO) und Sauerstoff sowie erforderliche Betriebsparameter zur Bildung des Lambda-wertes als Leitkomponenten kontinuierlich zu messen.

Die Messergebnisse sind in der Leitwarte anzuzeigen, aufzuzeichnen und zu speichern. Die gespeicherten Daten sind 5 Jahre aufzubewahren. Für die Anzeige, Aufzeichnung und Speicherung der Werte gelten die Anforderungen an die kontinuierlichen Messgeräte nach Nebenbestimmung Nr. 32 bis 42 sinngemäß.

**Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen**

**28.**

Die Abgase des Schmelzofens S 1 und der Öfen 51, 52, 61, 62, 71, 72, 81 und 82 sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Zentralen Abgasreinigung (GRA 1) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 30010 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m <sup>3</sup>
Chlor	1 mg/m <sup>3</sup>
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup>
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup> sind anzustreben

**29.**

Die Abgase des Schmelzofens S 2 und der Öfen der Befundigung sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigung S 2 (GRA 2) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 30011 nicht überschritten werden:



Staubförmige Emissionen	5 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup>
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup> sind anzustreben

### 30.

Die in der Krätzeumfüllstation entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Filteranlage der Krätzeumfüllstation so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 30030 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------	----------------------

### 31.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Bei Anlagen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen an organischen Stoffen die Dauer der Mittelungszeit der Chargendauer entsprechen, jedoch 24 Stunden nicht überschreiten.

Bei kontinuierlichen Messungen gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dass bei organischen Stoffen sämtliche Halbstundenmittel-

werte das Dreifache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen.

## **Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen**

### **32.**

Die Emissionsquellen der Gasreinigungsanlagen GRA 1 und GRA 2 (Quellen 30010 und 30011) sind jeweils mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die die Massenkonzentration der folgenden Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen:

- Staubförmige Emissionen
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nur an Quelle 30010

Anstelle der kontinuierliche Ermittlung der Organischen Stoffe an der Emissionsquelle der Gasreinigungsanlage GRA 1 (Quelle 30010) kann die Leitkomponente CO im Abgasstrang des Schmelzofens S 1 (siehe Nebenbestimmung Nr. 26) kontinuierlich ermittelt, ausgewertet und aufgezeichnet werden, wenn eine Messkampagne nach Nebenbestimmung Nr. 45 ergibt, dass mit dieser Messung mit ausreichender Sicherheit (Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 TA Luft 2021) festgestellt werden kann das die Emissionswerte für organische Stoffe eingehalten werden. Die Ermittlung der Leitkomponente CO anstelle der organischen Stoffe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die aufgezeichneten Messergebnisse und Betriebsgrößen sind durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen (Schriftenreihe des LAI, Band 15 Emissionsfernüberwachung / Schnittstellendefinition).

Die aufgezeichneten Messergebnisse und Betriebsgrößen sind mindestens in der Zentralen Leitwarte so darzustellen, dass die Einhaltung der Emissionswerte ersichtlich ist. Aus der Darstellung muss die zulässige Höhe der Emissionswerte nach den Nebenbestimmungen Nr. 28, 29 und 31 hervorgehen. Alarmschwellen die auf eine Überschreitung von Emissionswerten hinweisen sollen sind ebenfalls darzustellen. Bei Überschreitung von Emissionswerten oder Alarmschwellen muss ein akustischer und optischer Alarm im zentralen Leitstand erfolgen. Die Alarme können zusätzlich auf Mobiltelefone übermittelt werden. Sie müssen bis zur Quittierung aktiv sein.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

Die Datenübermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem muss spätestens zwölf Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb sein.

In Bezug auf den bereits erfolgten Einbau dieser Messeinrichtungen gelten die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 11 ff des Genehmigungsbescheides 56.01.01.3.4/3.8-4885 vom 28.11.2006, in Bezug auf den Betrieb und den Austausch der Messeinrichtungen und Auswertesysteme die Nebenbestimmungen Nr. 32 bis 42 dieses Bescheides.

**33.**

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017,Nr. 13/14,Seite 234)). Die automatischen Messeinrichtungen müssen ein QAL 1-Zertifikat nach der Normenreihe DIN EN 15267 aufweisen. Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf den Internetseiten [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) und [www.qal1.de](http://www.qal1.de) .

**34.**

Die Einbaustellen der automatischen Messeinrichtungen sowie der Messplatz und die Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen und sind im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, einzurichten. Der Zugang hat über Treppen oder Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen. Notwendige Geländer sind unabhängig von ihrer Lage über Grund mit Fußleiste, Mittelleiste und Holm und einer Gesamthöhe von mindestens 1,10 m auszuführen.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.

**35.**

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.

**36.**

Frühestes drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Sie sind außerdem einmal jährlich durch eine solche Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem ist in die Prüfung der Funktionsfähigkeit einzubeziehen. Kalibrierung und Funktionsprüfung sind gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von jeweils 3 Jahren, zu wiederholen.

Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Berichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

### **37.**

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswertesystems ist zu sorgen. Sofern der Betreiber nicht über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt, sind Wartungsverträge, z.B. mit den Geräteherstellern, abzuschließen.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen an der automatischen Messeinrichtung, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

### **38.**

Nullpunkt und Referenzpunkt der automatischen Messeinrichtungen sind mindestens einmal in dem im Eignungsprüfungsbericht der Messeinrichtung festgelegten Wartungsintervall zu überprüfen. Die Maßnahmen sind gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

### **39.**

Die Messsignale der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind unabhängig von dem elektronischen Auswertesystem auf Registriergeräten (Linienschreiber) nach der DIN EN 61143 Güteklasse 1,0 oder besser (0,5) aufzuzeichnen. Statt der Aufzeichnung durch Linienschreiber können die Emissionsmomentanwerte auch elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die elektronische Aufzeichnung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Registrierung der Emissionsmomentanwerte ist getrennt von der Auswertung der Emissionswerte zu erfassen. Die gespeicherten und gesicherten Daten sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- b) Der zeitliche Zugriff zu den Emissionsmomentanwerten darf nicht länger als 30 Minuten dauern.

- c) Der Momentanwertrechner ist entsprechend VDI 3950 Ziffer 4.4 in die vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- d) Das kleinste Zeitintervall für die Aufzeichnung sollte im Sekundentakt, jedoch mindestens im 5-Sekundentakt erfolgen. Sind für die eingesetzten Messeinrichtungen in der Eignungsprüfung größere Zeitintervalle ermittelt worden, so bildet diese Angabe das kleinste Registriersignal.
- e) Durch die elektronische Datenerfassung der Momentanwerte dürfen die Toleranzbereiche aus den Richtlinien über die Überwachung der Emissionen gemäß RdSchr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - (GMBI. 1998 Nr. 28) nicht erhöht werden.
- f) Die Software des Momentanwertrechners muss abwärts kompatibel sein.
- g) Die im Wartungsintervall notwendigen Kontrollen der Null- und Referenzpunktanzeigen sind von dem Momentanwertrechner mit aufzuzeichnen.
- h) Das Datenerfassungssystem soll so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die geforderten Daten abrufen kann.

#### **40.**

Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.

#### **41.**

Bei Messergebnissen und Betriebsgrößen, die nicht durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFU) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt werden, gelten die Anforderungen des folgenden Absatzes.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit sind Überschreitungen der Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte nach Maßgabe von Nebenbestimmung Nr. 31 mit Angabe von Ursache und Zeitpunkt darzustellen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe von Emissionsüberschreitungen und zu deren zukünftiger Verhinderung zu beschreiben. Bei Fehlanzeigen der Emissionsmesseinrichtungen ist der Störungsgrund anzugeben und zu erläutern, wie zukünftigen Fehlanzeigen vorgebeugt werden soll. Auf die letzte Funktionsprüfung und Kalibrierung ist einzugehen. Im Übrigen müssen die Auswertungen den Anforderungen nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft und der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017, Nr. 13/14, Seite 234) entsprechen.

Die Messergebnisse und die im elektronischen Auswertesystem gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

#### **42.**

In folgenden Fällen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- Ausfall der Emissionsmessgeräte, länger als 4 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

### **Emissionsüberwachung - Einzelmessungen**

#### **43.**

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheides jedoch spätestens 3 Jahre nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 28 bis 30 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### **44.**

Jeweils nach Ablauf von einem Jahr sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 43 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle un-angefordert wiederholen zu lassen.

#### **45.**

Nach dem Umbau des Schmelzofens S 1 soll über eine Messkampagne ermittelt werden ob eine kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid im Abgasstrang des

Schmelzofens S 1 mit ausreichender Sicherheit (Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 TA Luft 2021) festgestellt werden kann, dass der Emissionswert für Organische Stoffe in Nebenbestimmung Nr. 28 eingehalten werden kann.

Bei der Messkampagne sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Messung der Parameter Sauerstoff, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff im Abgasstrang des Schmelzofens S 1 und parallel an der Messstelle im Kamin der Emissionsquelle 30010.
- Die Messungen müssen bei verschiedenen Betriebsbedingungen und Schrottchargen durchgeführt werden. Dabei muss mindestens eine Schrottcharge den maximal zulässigen Organikanteil von 5 % aufweisen.
- Aufzeichnung der Betriebsparameter (Sauerstoffdosierung, Lambda, Abgasvolumenstrom, Brennereinstellung bzw. Erdgaszufuhr).
- Auswertung der Parameter Sauerstoff, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff in zeitlicher Abhängigkeit vom Abschmel- bzw. Schmelzvorgang.
- Prüfung der Korrelation bzw. des Verhältnisses von Gesamtkohlenstoff zu Kohlenmonoxid/Sauerstoff.

Ein detaillierter Messplan ist vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Die Messungen müssen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt werden.

## **Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen**

### **46.**

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

### **47.**

Die Abgasreinigungsanlagen GRA 1 und GRA 2 sind so zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass Störungen sofort und sicher in der zentralen Leitwarte erkannt und Maßnahmen zur Abstellung der Störung unmittelbar eingeleitet werden können. Die betriebliche Organisation hat so zu erfolgen, dass das Personal die Störungen jederzeit erkennen und Maßnahmen zur Abstellung der Störung einleiten kann.

### **48.**

Die Wirksamkeit der Abgasreinigung in der GRA 1 und GRA 2 ist kontinuierlich, z.B. mittels Strömungswächter, Druckdifferenzmessung, zu überwachen.

**49.**

Die zum Erkennen von Störungen, der Wirksamkeit der Abgasreinigung und möglichen Überschreitung von Emissionswerten erforderlichen Betriebsdaten müssen in der zentralen Leitwarte verfügbar und einsehbar sein und registriert werden. Alarmer und Störungsmeldungen müssen akustisch und optisch in der Zentralen Leitwarte angezeigt werden. Alternativ können sie auf Mobiltelefone übermittelt werden. Alarmer und Störungsmeldungen müssen bis zur Quittierung aktiv sein. Die registrierten Betriebsdaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**50.**

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

**51.**

Werden Emissionswerte nach den Nebenbestimmungen Nr. 28 und 29 überschritten, oder sind Überschreitungen zu erwarten, so sind umgehend Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionswerte zu ergreifen (z.B. Einstellen der Chargierung, Umstellen von Schmelz- auf Warmhaltebetrieb).

## **Lärm**

**52.**

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Das Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr. 327M7 G1 vom 17.08.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Auf die schalltechnischen Ausgangsdaten in Kapitel 6 und die Ausführung der Raumbegrenzungsflächen in Kapitel 6.1 wird insbesondere hingewiesen.

## **Wassergefährdende Stoffe**

**53.**

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

**54.**

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.



**55.**

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

**56.**

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.

**57.**

Der innerhalb des Auffangraumes des Chlorgaslagers befindliche einwandige Pumpensumpf ist ständig von allen Flüssigkeiten (Reinigungsflüssigkeiten oder evtl. Leckagen) trocken zu halten. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.

**58.**

Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

**59.**

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

**60.**

Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

**61.**

Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach [dezernat53@brd.nrw.de](mailto:dezernat53@brd.nrw.de) der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeu-

tige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).  
Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0082185-0030-G16-0067/21**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner A**

1	Anschreiben vom 09.09.2021 in der Fassung 30.09.2021	4 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis mit Impressum	5 Blatt
3	Antragsformular Blatt 1-3 mit Aufstellung Genehmigungsbestand	10 Blatt
4	Vollmacht UVM Umwelt-Verfahren-Management GmbH	1 Blatt
5	Zertifikat ISO 14001:2015 vom 05.05.2020	2 Blatt
6	Erläuterungen zum Vorhaben	12 Blatt
7	Aufstellung Lagerflächen Nichteisenschrotte	1 Blatt
8	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
9	Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
10	Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
11	Amtliche Basiskarte, Auszug Geobasisdaten, M 1:5.000, Zeich.Nr.: HYN07-05a	
12	Flurkarte, M 1:2.000, Zeich.Nr.: HYN07-03a	
13	Topografische Karte, M 1:5.000, Zeich.Nr.: HYN07-04a	
14	Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Neuss	
15	Luftbild, M ca: 1:5000	
16	Betriebslage-/Übersichtsplan, M 1:1.000, Zeich.Nr.: HYN07-07a	
17	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	37 Blatt
18	Formulare 2 und 3	19 Blatt
19	Ausschnitt Betriebslageplan – Gießerei mit 2. Ausbaustufe Chlorierung, M 1:250, Zeich.Nr.: HYN07-11b	
20	Ausschnitt Betriebslageplan – Gießerei mit 1. Ausbaustufe Chlorierung, M 1:500, Zeich.Nr.: HYN07-06d	
21	Chlorgaslager Grundriss und Schnitt, M 1:100, Zeich.Nr.: HYN07-08a	
22	Schrottlagerflächen (Bestand und Neu) Festmetalllager Nord, M 1:500, Zeich.Nr.: HYN07-10a	

23	Grundfließbild Gießerei	
24	R&I- Fließbild Ultra LOW-NOx Regenerativ-Brennersystem 1150, Zeich.Nr.: 0-28087-01 Bloom Engineering	
25	R&I-Fließbild stationärer Impeller, Zeich.Nr.: HYN07-09a	
26	R&I-Fließbild mobiler Impeller, Zeich.Nr.: HYN07-09.1a	
27	Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	15 Blatt
28	Formulare 4, 5 und 6	8 Blatt
29	Immissionsprognose Geräusche durch Umrüstung Schmelzofen S1 und andere Änderungen der Gießerei der Speira GmbH erstellt durch GENEST Ingenieurbüro, Gutachen Nr. 327M7 G1 vom 17.08.2021	28 Blatt
30	Immissionsprognose für luftgetragene Schadstoffe im Rahmen der Umrüstung Schmelzofen S1 inkl. Anpassungen Gießereibetrieb der Speira GmbH in Neuss erstellt durch ANECO GmbH, Bericht Nr. 21 0135 P vom 18.08.2021	33 Blatt
31	Auszug Pre Engineering für den Umbau des Beheizungssystems am Schmelzofen S1 vom Bloom Engineering	23 Blatt
32	Konzept zu Emissionsmessungen an den Gasreinigungsanlagen GRA 1 und GRA 2	11 Blatt
33	Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	5 Blatt
34	Formular 7 Blatt 1-3	3 Blatt
35	Entwässerungsplan/Lageplan mit Darstellung der geplanten Flä- chenumnutzung, M 1:250, Zeich.Nr.: 2021_08_10_Flaechenumbau	
36	Berechnung Entwässerung	2 Blatt
37	Sicherheitsdatenblatt Biozid Wasserbehandlung	4 Blatt
38	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	5 Blatt
39	Schreiben der UVM GmbH vom 01.04.2022 zur Abfallwirtschaft	3 Blatt
40	Formular 4 Blatt 3 zu Betriebseinheiten 20, 30, 50 und 60	11 Blatt
41	Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wasserge- fährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	7 Blatt
42	Formular 8.1, 8.2 und 8.4	23 Blatt
43	Sicherheitsdatenblätter Chlor, Natriumthiosulfat und Hydraulikflüssigkeit	25 Blatt

44	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-48 vom 17.10.2016 zum Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem“	9 Blatt
45	Feldversuch Regenwasser-Eluat aus UBC-Schrottpaketen, Gedächtnisprotokoll vom 14.01.2022	3 Blatt
46	LÜRA Stellwände Lagerboxen LS11, LS12, M 1:100, Zeich.Nr.: E-01 Kom.Nr.: A-5457.1-REV-B	
47	LÜRA Stellwände Lagerboxen LN4, LN5 und LN6, M 1:125 Zeich.Nr.: E-01 Kom.Nr.: A-5457.2-REV-B	
48	AwSV-Schema Chlorlager, Zeich.Nr.: HYN07-12a	

### **Ordner B**

49	Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	3 Blatt
50	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	14 Blatt
51	Arbeitsschutz und Organisation	15 Blatt
52	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	2 Blatt
53	Angaben zur Störfallverordnung	8 Blatt
54	Erklärungen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	3 Blatt
55	Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen, Bauantragsformular und Ermittlung Herstellungskosten	4 Blatt
56	Amtlicher Lageplan Vorblatt Vermesser vom 30.08.2021	2 Blatt
57	Amtlicher Lageplan M 1:500 INDEX: 21151-21159 Schmelzofen	
58	Übersicht Grundriss EG, M 1:500, Zeich.Nr.: 392-100A	
59	Containerstellfläche West, M 1:200, Zeich.Nr.: 392-101	
60	Verdampfer+Sauerstofftank, M 1:100, Zeich.Nr.: 392-102	
61	Containerstellfläche Mittelstraße, M 1:200, Zeich.Nr.: 392-104	
62	Lagerboxen Nord LN4, LN5, LN6, M 1:200, Zeich.Nr.: 392-105	
63	Lagerboxen Gießerei LS11, LS12, M 1:200, Zeich.Nr.: 392-106	
64	Chargiermaschine, M 1:200, Zeich.Nr.: 392-107	
65	Formlose Baubeschreibung, Formular Baubeschreibung, Formlose Betriebsbeschreibung, Formular Betriebsbeschreibung, Formular Statistik	11 Blatt
66	Brandschutzkonzept Umrüstung Schmelzofen S1 etc. erstellt durch ÖKOTEC Fire&Risk, Nr.: 12-0422-19.1 vom 03.09.2021 (32 Blätter,	34 Blatt

	2 Zeichnungen)	
67	Herstellerinformationen Fa. Altek (Krätzepresse, Emissionsgarantie, Filtermaterial (HEPA-Filter, Freudenberg))	14 Blatt
68	Herstellerinformationen Fa. Nippon Gases (Sauerstoffanlagen, -bevorratung, -dosierung)	4 Blatt
69	Darstellung Krätzepresse, M 1:30, Zeich.Nr.: 108949-01	
70	Darstellung Chargiermaschine, M 1:100, Zeich.Nr.: D2020-0037_CHM A	3 Blatt
71	Darstellung Chargiermaschine+Abkrätzmaschine, M 1:100, Zeich.Nr.: D2020-0037_GA A	
72	Darstellung Abkrätzmaschine, M 1:100, Zeich.Nr.: D2020-0037_SKM A	
73	Darstellung Mobiler Impeller an Ofen 62, Zeich.Nr. OPP2465 MP62	
74	Darstellung Gasversorgungseinheit Ofen 62, Zeich.Nr.: OPP2624-MP1	
75	Darstellung Stationärer Impeller an Ofen 80, Zeich.Nr.: OPP2465-MP80	
76	Darstellung Heizstation für 10t Transporttiegel, M 1:20, Zeich.Nr.: 18/38-12186/000	
77	Disposition Heizstation für Transportbehälter, 1:15, Zeich.nr.: 21/08-13894/101_2	
78	Sicherheitsdatenblätter und Firmeninformationen (Schmelzsalz, Kalkhydrat, Aktivkoks)	62 Blatt
79	Kopien Genehmigungsbescheide G 01/91 Gd/Wa/Beu vom 24.06.1992, 56.8851.3.4 / 4656 vom 20.07.2004 und 56.01.01.3.4/3.8 / 4885 vom 28.11.2006	50 Blatt
 <b>Separater Ordner</b>		
80	Ausgangszustandsbericht (AZB) – Relevanzprüfung Gießerei - erstellt durch UVM Umwelt Verfahren Management GmbH, Projekt-Nr.: HYN13 vom 24.01.2022 (31 Blatt) mit Anhängen (158 Blatt Zeichnungen, Tabellen, Sicherheitsdatenblätter u.a.)	189 Blatt

## **Anlage 3**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.03-0082185-0030-G16-0067/21**

### **Allgemeine Hinweise**

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.  
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen einer genehmigten Anlage i.S. des BImSchG bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.  
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
8. Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft während der Bauausführung anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
9. Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss (Frau Dr. Striwe Tel: 90-8614, E-Mail: karin.striwe@stadt.neuss.de) umgehend zu benachrichtigen.
10. Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellVO) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.
11. Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.
12. Die durch die Bauarbeiten und von der Baustelle im Übrigen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Geräte, etc.), einschließlich Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
13. Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.
14. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; der weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.
15. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

Das beigegefügte Formblatt ist zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.



16. Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist
17. Unternehmen sind nach § 138 Abs.1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet der Gemeinde die Errichtung einer Betriebsstätte anzuzeigen. Dazu zählen auch Bauausführungen, die länger als sechs Monate andauern (§ 12 AO).  
Falls Unternehmen bei ihrer Maßnahme beauftragt werden, die nicht auf dem Stadtgebiet Neuss ansässig sind, müssen diese Unternehmen ihre Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Neuss, Gewerbeanmeldestelle, 41456 Neuss anzeigen, wenn diese Maßnahme mehr als sechs Monate andauert.  
Es wird darum gebeten, die tätigen Bauunternehmen darauf hinzuweisen.
18. Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerung Ne-853. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden/Auffälligkeiten zu Tage treten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181 / 601-6821) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.  
  
Auffälligkeiten können sein:
  - geruchliche und /oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiernitteln,
  - strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch Einlagerung von Abfällen.
19. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
  - Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
20. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
21. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

22. Gemäß Anlage 12 der Antragsunterlagen erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage eine Überprüfung der Krätze im Hinblick auf die Einstufung als gefährlicher Abfall. Auf die Pflichten, die sich für gefährliche Abfälle aus der Nachweiseverordnung ergeben wird hingewiesen.
23. Die Genehmigung zur Annahme der Abfälle umfasst nicht die Befreiung gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweiseverordnung – NachwV. Diese ist gesondert bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.02 zu beantragen.
24. Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
25. Gem. allg. bauauf. Zulassung des Beschichtungssystems „MC Schutzsystem 1900“ (Z-59.12-48) Punkt 5.1.4 i. V. m. 5.2.2 hat die Betreiberin eine sachverständige Person gem. § 53 AwSV mit der wiederkehrenden Prüfung des Beschichtungssystems zu beauftragen. Die erste wiederkehrende Prüfung hat 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Chlorgasanlage stattzufinden und ist dann alle 5 Jahren zu wiederholen.
26. Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.